

Spezialpreise und Gebühren für Sonderleistungen (Preise exkl. Mwst)

Provisorische Anschlüsse und Baustrom	Rp./kWh	30
Grundpreis Baustrom	Fr./Mt.	15.00
Erstellen einer Zwischenabrechnung bei Abowechsel (bei Handänderung, Wohnungswechsel, usw.)	pro Abrechnung Fr.	25.00
Strassenbeleuchtung nach Zähler/-Stundenzähler	Rp./kWh	14
Zuschlag nicht gesperrte Waschmaschine/Tumbler	Fr./Mt.	4.00
Blindstromzähler	Fr./Mt.	4.50
Schaltservice pro Schaltgruppe	Fr./Mt.	1.00
Daueranschlüsse pro Watt	Rp./Mt.	13
Münzzähler-Montage (inkl. Demontage)	Fr.	170.00
Miete Münzzähler	Fr./Mt.	8.00
Aus- und Einschaltung der Energiezufuhr	Fr.	120.00
Mahnung (per Einschreiben), Inkassobrief	Fr.	20.00
Wärmepumpen bis 10 kW im Haushalttarif, ab 10 kW mit Verrechnung der Leistung		

Die Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn eine Messanlage auf Wunsch stillgelegt wird bzw. keine Energie mehr bezogen wird. Bei älteren Messstellen, welche vor dem Jahr 2019 stillgelegt wurden, wird bei Wiedereinschaltung rückwirkend ab Abschalttermin für bis zu max. 5 Jahren eine Grundgebühr von pauschal Fr. 96.--/Jahr exkl. Mwst verrechnet.

Abrechnung

- Eine Abrechnung wird jeweils nach erfolgter Ablesung erstellt. Dazwischen werden im Haushalttarif fünf Akontorechnungen gestellt.
- Wohnungsumzüge (Zuzug, Wegzug, Eigentumswechsel) sind möglichst frühzeitig, mindestens 3 Tage vorher zu melden. Meldepflichtig sind Mieter und Vermieter. Bis zur Zählerablesung ist der bisherige Strombezüger bzw. bei Leerwohnungen der Eigentümer verantwortlich für den Verbrauch und die Kosten.
- Die Rechnungen sind innert **30 Tagen netto** zahlbar. Mahnungen bzw. „Inkassobriefe“ sind gebührenpflichtig.

Sperrpflicht: Montag bis Freitag 11 bis 12 Uhr für Wärmepumpen, Sauna, Direktheizungen.
Lastabhängig Montag bis Freitag 11 bis 12 Uhr für Waschautomaten, Tumbler, Tagesnachladung Boiler.

Einstellung der Energielieferung oder Münzzähler-Montage bei Zahlungsverzug

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden, ist die Elektra Gams berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung (Haftungsanspruch) für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der aus der Einstellung der Energielieferung entsteht.

Die Elektra Gams ist auch berechtigt, einen Münzzähler zu montieren oder vom Kunden eine Vorauszahlung (Kaution) als Sicherheit für zukünftige Stromlieferungen zu verlangen. Eine Kautionszahlung wird nicht verzinst. Münzzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.